



Bewertung an unserer Schule nach rechtlichen Grundlagen und Beschlüssen der Gesamtkonferenz:

Auszüge aus dem Leistungsbewertungserlass:

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II; Zweite Änderung RdErl. des MK vom 24.3.2020 – 21-83200

Bezug:

RdErl. des MK vom 26.06.2012 (SVBl. LSA S 103), geändert durch RdErl. des MB vom 23.5.2019 (SVBl. LSA S. 109)

3. Beschlüsse der schulischen Gremien

3.1 Die Gesamtkonferenz beschließt gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 27 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, insbesondere über:

- fächerübergreifende Rahmenvorgaben zu Anzahl und Gewichtung von Klassenarbeiten und Klausuren,
- das Verfahren zur Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten zur Kompetenzentwicklung und zum Leistungsstand,
- die Berücksichtigung von Prozess, Produkt und Präsentation bei der Leistungsbewertung in den einzelnen Schuljahrgängen und
- die Fächer, in denen die Klassenarbeiten gemäß Nummer 4.1.4 geschrieben werden.

3.2 Die Fachkonferenzen beschließen gemäß den Nummern 4.1.3, 4.1.7, 4.1.8 und 4.1.9.

5. Bewertung von Sozialverhalten und Lernverhalten

5.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 werden Sozialverhalten und Lernverhalten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch Noten bewertet und im Rahmen der Beurteilung gemäß Nummer 8.4 verbal eingeschätzt.

5.2 Der Bewertungsbereich Sozialverhalten umfasst zum Beispiel Hilfsbereitschaft, Zivilcourage, angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz, Gemeinsinn, Beherrschtheit, die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit sowie das Einhalten von Regeln und Absprachen.

5.3 Der Bewertungsbereich Lernverhalten umfasst zum Beispiel Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben, Initiative, Beteiligung am Unterricht, Selbständigkeit, Kreativität, Sorgfalt und das Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

5.4 Die Benotung des Sozialverhaltens und des Lernverhaltens sowie die Beurteilungen gemäß Nummer 8.4 erfolgen durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer. Dabei ist den in der jeweiligen Klasse tätigen Lehrkräften Gelegenheit zu geben, sich einzubringen.

Anschrift:

OT Muldenstein
Burgkennitzer Str. 28
06774 Muldestausee

Telefon: 03493-55132

Fax: 03493.511134
Email: gms.muldenstein@t-online.de
Home: www.schule-muldenstein.de

Bankverbindung/ Kontoinhaber: LSA für
Gemeinschaftsschule Muldenstein
IBAN: DE45 8005 3722 0305 0145 87
BIC/ SWIFT: NOLADE21BTF

6. Bewertungssysteme

6.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Leistungsbewertung anhand von ganzen Noten nach dem Sechs-Noten-System. Außer in Zeugnissen kann auch die Notentendenz ausgewiesen werden.

6.2 Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

- a) 1 = sehr gut;
die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
- b) 2 = gut;
die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- c) 3 = befriedigend;
die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- d) 4 = ausreichend;
die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- e) 5 = mangelhaft;
die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass notwendige Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- f) 6 = ungenügend;
die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.